LANDRATSAMT
SCHWEINFURT

Entschädigungsatzung

Satzung des Landkreises Schweinfurt zur Regelung der Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten

in der Fassung vom 18.05.2026

Satzung des Landkreises Schweinfurt zur Regelung der Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten (Entschädigungssatzung)

in der Fassung vom 18.05.2026

verabschiedet in der Kreistagssitzung am 18.05.2026

Der Kreistag des Landkreises Schweinfurt erlässt aufgrund der Art. 17, 18 und 30 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Grundpauschale

Die Kreisrätinnen und Kreisräte erhalten für ihre Aufwendungen außerhalb von Sitzungen des Kreistages oder seiner Ausschüsse eine monatliche Pauschale von 70,00 €, die im November des laufenden Jahres – im letzten Jahr der Wahlperiode im April - in einem Betrag auszuzahlen ist.

§ 2 Sitzungsgelder

(1) Anlässlich einer Sitzung des Kreistages oder seiner Ausschüsse erhalten Kreisrätinnen und Kreisräte für jeden Sitzungstag eine Entschädigung, wenn sie an der Sitzung teilgenommen haben und dies durch Unterschrift in der Anwesenheitsliste nachgewiesen ist. Erfolgt die Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung, bestätigt die Sitzungsleitung die Teilnahme in der Anwesenheitsliste und vermerkt dies entsprechend.

(2) Ebenfalls eine Entschädigung erhalten die Vorsitzenden der Fraktionen oder Sprecher der Ausschussgemeinschaften - im Vertretungsfall deren Stellvertretung - im Kreistag, sofern diese zu Sitzungen durch den Landrat eingeladen werden und ihre Teilnahme durch Unterschrift in der Anwesenheitsliste nachgewiesen haben. Die Sprecher der Ausschussgemeinschaften sind den Vorsitzenden der Fraktionen gleichgestellt.

(3) Die Entschädigung umfasst

a) ein Sitzungsgeld in Höhe von 80,00 €
b) eine km-Entschädigung nach den Sätzen des Art 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bayer. Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung, wobei die Entfernung jeweils vom Hauptwohnsitz zum Landratsamt Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt maßgeblich ist. Die km-Entschädigung entfällt bei Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung.

(4) Kreisrätinnen und Kreisräte, die Lohn- oder Gehalt beziehen, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 3 nach Vorlage einer Arbeitgeberbescheinigung Ersatz für den durch die Teilnahme an einer Sitzung erlittenen Verdienstausfall. Der Ersatz kann durch die Arbeitgeber auch dem Landkreis gegenüber direkt geltend gemacht und abgerechnet werden. Die Bescheinigung ist bis spätestens Ende Januar des darauffolgenden Jahres, in dem die Sitzung stattgefunden hat, vorzulegen. Auf eine verspätet vorgelegte Bescheinigung besteht kein Anspruch auf Ersatz des durch die Teilnahme an einer Sitzung erlittenen Verdienstausfalls.

(5) Überwiegend selbstständig Tätige erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 3 eine pauschale Entschädigung in Höhe von 15,00 €, mindestens jedoch den aktuell gültigen gesetzlichen Mindestlohn, für jede angefangene Sitzungsstunde. Als An- und Abfahrtzeit wird pauschal insgesamt eine Stunde gerechnet. Diese Entschädigung wird nur für Sitzungen, die montags bis freitags stattfinden und nur für höchstens acht Stunden je Tag gewährt.

(6) Die Entschädigung für selbstständig Tätige erhalten auch die Kreisrätinnen und Kreisräte, für die die Absätze 4 und 5 nicht zutreffen, denen aber durch die Teilnahme an einer Sitzung im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann. Hierfür ist die Stellung eines schriftlichen Antrages an den Landrat notwendig. Der Antrag ist bis spätestens Ende Januar des darauffolgenden Jahres, in dem die Sitzung stattgefunden hat, einzureichen. Auf einen verspätet eingehenden Antrag besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

(7) Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Person lebenden

a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind,
c) Angehörigen im Sinne des Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch

können bis zu einem Höchstbetrag von 15,00 €, mindestens jedoch dem aktuell gültigen gesetzlichen Mindestlohn, für jede angefangene Sitzungsstunde ersetzt werden; für Personen, denen eine Entschädigung nach Abs. 6 zusteht, gilt Halbsatz 1 nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen. Der Nachweis ist bis spätestens Ende Januar des darauffolgenden Jahres, in dem die Sitzung stattgefunden hat, zu erbringen. Auf einen verspätet eingehenden Antrag besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

(8) Für Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter und Angestellte im öffentlichen Dienst, die dem Jugendhilfeausschuss auf Grund ihres Amtes angehören (beratende Mitglieder), bemisst sich die Höhe der Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Art. 21 Abs. 3 AGSG). Die übrigen Mitglieder - im Vertretungsfall deren jeweilige Stellvertretung - dieses Ausschusses, die keine Kreisrätinnen und Kreisräte sind, erhalten für jede Sitzung, an der sie teilnehmen, eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie Kreistagsmitglieder.

(9) Änderungen in den persönlichen Verhältnissen im Laufe der Wahlperiode sind dem Landratsamt Schweinfurt unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Bei verspäteter Rückmeldung sind zu Unrecht erhaltene Entschädigungen an das Landratsamt Schweinfurt zurück zu zahlen.

§ 3 Sitzungen der Fraktionen und Ausschussgemeinschaften

(1) Kalenderjährlich besteht für die Fraktionen (§ 29 Abs. 3 Geschäftsordnung des Kreistags) und Ausschussgemeinschaften (§ 33 Abs. 2 Geschäftsordnung des Kreistags) die Möglichkeit 15 Fraktionssitzungen bzw. Sitzungen der Ausschussgemeinschaft gemäß § 2 Abs. 3 abzurechnen. Im ersten Jahr der Wahlperiode reduziert sich dieser Anspruch auf 10 Sitzungen, im letzten Jahr der Wahlperiode auf 5 Sitzungen.

(2) Soweit sich eine Fraktion mit einzelnen oder mehreren Kreistagsmitgliedern zu einer Ausschussgemeinschaft zusammenschließt, kann diese nur als Ausschussgemeinschaft entschädigungsrelevant tagen.

(3) Findet die Fraktionssitzung bzw. Sitzung der Ausschussgemeinschaft unmittelbar vor oder nach einer Kreistags- bzw. Ausschusssitzung statt, entfällt die km-Entschädigung nach § 2 Abs. 3 Buchstabe b.

(4) Die Teilnahme an der Sitzung ist durch Unterschrift in der Anwesenheitsliste nachzuweisen. Erfolgt die Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung, bestätigt die oder der Fraktionsvorsitzende bzw. die Sprecherin oder der Sprecher der Ausschussgemeinschaft die Teilnahme in der Anwesenheitsliste und vermerkt dies entsprechend.

(5) Zur Abrechnung der Fraktionssitzungen bzw. Sitzungen der Ausschussgemeinschaft durch das Landratsamt Schweinfurt ist für jede Sitzung gesondert eine Anwesenheitsliste als Nachweis einzureichen. Erfolgt die Durchführung der Sitzung mittels Ton-Bild-Übertragung kann der Nachweis auch durch einzelne namentliche Auflistung der Teilnehmenden und Bestätigung der Teilnahme durch die Fraktionsvorsitzende oder den Fraktionsvorsitzenden bzw. die Sprecherin oder den Sprecher der Ausschussgemeinschaft erfolgen.

(6) Der Nachweis hat dem Landratsamt Schweinfurt bis spätestens Ende Januar des darauffolgenden Jahres, in dem die Sitzung stattgefunden hat, zuzugehen. Auf verspätet eingehende Nachweise besteht kein Anspruch auf Abrechnung.

§ 4 Reisekosten

Nehmen Kreisrätinnen und Kreisräte auswärtige Dienstgeschäfte wahr, erhalten sie dem Grunde nach Reisekosten nach dem Bayer. Reiskostengesetz in der jeweils gültigen Fassung. In Abweichung zum Bayer. Reisekostengesetz gilt als maßgebliche Entfernung die Strecke vom Hauptwohnsitz zum Ort der Dienstgeschäfte. Reisen zu Veranstaltungen außerhalb des Landkreises, auch wenn diese der Fort- und Weiterbildung dienen, sind Dienstreisen. Ein Ausgleich der Reisekosten setzt eine vorherige Genehmigung des Landrats voraus.

§ 5 Ehrenamtlich Tätige

(1) Die Entschädigungsregelung des § 2 gilt für ehrenamtlich für den Landkreis tätige Bürgerinnen und Bürger, die nicht Mitglied des Kreistages sind, entsprechend.

(2) Die Entschädigung für folgende ehrenamtliche Tätigkeiten beträgt monatlich:

Kreisheimatpfleger/in:	275,00 € + Reisekosten auf Nachweis + Ersatz barer Auslagen auf vorherigen Antrag
Kreisarchivpfleger/in:	180,00 € + 90,00 € Reisekostenpauschale
Jagdberater/in:	120,00 € + 80,00 € Reisekostenpauschale
Pädagogische Leiter/in des Medienzentrums:	340,00 € + 85,00 € Reisekostenpauschale
Naturschutzwächter/in:	180,00 €, inklusive Reisekostenpauschale

Schulbusbegleiter/in Heide-Schule:	220,00 €, inklusive Reisekostenpauschale (ohne Zahlung im August)

(3) Die Entschädigungsregelung der Führungsorgane der Freiwilligen Feuerwehr bleibt der „Entschädigungssatzung Feuerwehrdienst“ vorbehalten.

§ 6 Stellvertretung des Landrats

(1) Die gewählte Stellvertretung des Landrats im Sinn von Art. 32 LKrO erhält eine monatliche Entschädigung, deren Höhe durch Beschluss des Kreistages in öffentlicher Sitzung im Einvernehmen mit der betroffenen Person festgesetzt wird (Art. 53 Abs. 4 und 54 Abs. 1 KWBG). Eine benannte Änderung der Grundgehälter der Besoldungsordnung A gilt mit dem gleichen Vomhundertsatz und ab dem gleichen Zeitpunkt unmittelbar für die festgesetzte Entschädigung der gewählten Stellvertretung des Landrates (Art. 54 Abs. 2 Satz 1 KWBG). Im Falle der Vertretung des Landrates im Amt erhält die gewählte Stellvertretung zusätzlich ab dem 6. Werktag in Folge täglich 1/30 des Grundgehaltes des Landrates.

(2) Die weiteren Stellvertretungen des Landrats erhalten eine monatliche Entschädigung von jeweils 550,00 €. Eine benannte Änderung der Grundgehälter der Besoldungsordnung A gilt mit dem gleichen Vomhundertsatz und ab dem gleichen Zeitpunkt unmittelbar für die festgesetzte Entschädigung der weiteren Stellvertretungen des Landrates. Im Falle der Vertretung des Landrates im Amt anstelle der gewählten Stellvertretung erhält die weitere Stellvertretung zusätzlich ab dem 6. Werktag in Folge täglich 1/30 des Grundgehaltes des Landrates.

(3) [1]Für Fahrten mit dem privateigenen Personenkraftwagen im Rahmen der übertragenen Vertretung des Landrates erhält die gewählte Stellvertretung des Landrates im Sinn von Art. 32 LKrO sowie die weiteren Stellvertretungen des Landrats Reisekostenvergütung nach Art. 6 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Reisekostengesetzes. [2]Nicht davon erfasst sind Fahrten vom Wohnort zum Landratsamt und zurück im Rahmen der Vertretung des Landrats im Amt sowie zur Nutzung eines Dienstwagens. Fahrten zu Anlässen die nicht in offizieller Stellvertretung des Landrats wahrgenommen werden, werden ebenso nicht vergütet. [3]Zum Nachweis der mit dem privateigenen Personenkraftwagen getätigten Dienstfahrten ist ein Fahrtenbuch zu führen. [4]Für die Gewährung von Tagegeld im Rahmen der Reisekostenabrechnung genügt nicht alleine die Vorlage des Fahrtenbuches, vielmehr ist hierfür jeweils die Angabe eines konkreten Grundes erforderlich.

(4) Die Stellvertretungen des Landrates erhalten bei Teilnahme an Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse, denen sie als Kreisrätin bzw. Kreisrätin angehören, eine Entschädigung nach § 2. Diese Entschädigung entfällt, wenn die jeweilige Stellvertretung des Landrates für die vollständige Zeit ihrer Anwesenheit nach der Geschäftsordnung den Sitzungsvorsitz führt.

§ 7 Fraktionen

(1) Die im Kreistag vertretenen Fraktionen (§ 29 Abs. 3 Geschäftsordnung des Kreistags) erhalten zur Abdeckung ihres Geschäftsbedarfes und ihrer sachlichen und persönlichen Aufwendungen eine monatliche Entschädigung von 12,00 EUR je Fraktionsmitglied.

(2) Die Entschädigung ist an die Fraktionsvorsitzende bzw. den Fraktionsvorsitzenden zu zahlen.

§ 8 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bestehende Entschädigungssatzung vom 15.05.2020 außer Kraft.

Schweinfurt, 18.05.2026

Florian T ö p p e r
Landrat